

RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §2 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Wohl mag idR des Interesse an der Ausforschung von Straßenverkehrstätern Anlass zu einer Lenkeranfrage sein, doch ist im Tatbestand des § 103 Abs2 KFG dieses Interesse an der Möglichkeit einer Strafverfolgung nicht enthalten. Der Tatbestand wäre auch hergestellt, wenn die Behörde aus anderen Gründen eine Lenkeranfrage stellt und diese nicht oder unrichtig beantwortet wird. Daher handelt es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG um kein Erfolgsdelikt iSd § 2 Abs 2 VStG, sondern um ein Ungehorsamsdelikt.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen Lenkerankunft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180055.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at